

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2014

---

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 82

forderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005

1. erinnert an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde, nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 41 der Erklärung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs und ersucht den Sechsten Ausschuss, die Mittel und Wege zur Weiterentwicklung der Verbindungen zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den drei Säulen der Vereinten Nationen weiter zu behandeln;

2. anerkennt die Bemühungen, die Rechtsstaatlichkeit durch freiwillige Zusagen zu stärken, ermahnt die Mitgliedstaaten, diese zu unterstützen, und ersucht die Mitgliedstaaten, diese zu stärken, ermahnt die Mitgliedstaaten, diese zu unterstützen, und ersucht die Mitgliedstaaten, diese zu stärken,

9. fordert in diesem Zusammenhang alle Interessenträger auf, Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird, und stellt gleichzeitig fest, dass Aktivitäten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die Staaten über unterschiedliche einzelstaatliche

und auf transparente und alle einbeziehende Weise zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen

19. betont, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

20. beschließt den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Die Rolle mehrseitiger Vertragsprozesse bei der Förderung und Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit“ zu 592etdier68,4(eiP(aat)(b)-2)-1(e)uwbz12(A)ng;